



GZ: ABT13-213393/2020-217

Graz, am 07.06.2023

Ggst.: WP Soboth-Eibiswald, Energie Steiermark Green Power GmbH,  
8010 Graz, Leonhardgürtel 10, Genehmigungsverfahren,  
Kundmachung Bescheidveröffentlichung

## Kundmachung der Auflage gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000

Mit Antrag vom 06.08.2020, in der Fassung der Antragsmodifikationen vom 05.05.2022, und 30.06.2022, hat die Energie Steiermark Green Power GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, Währinger Straße 2-4/1/29, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „**Windpark Soboth-Eibiswald**“ nach dem UVP-G 2000 eingebracht. In diesem Verfahren ist nun der Genehmigungsbescheid gemäß § 17 UVP-G 2000 ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt bis **Freitag, den 11.08.2023**,

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- bei der Marktgemeinde Eibiswald, 8552 Eibiswald, Eibiswald 17, Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie
- bei der Marktgemeinde Wies, 8551 Wies, Oberer Markt 14, Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich Montag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, und
- bei der Gemeinde St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72, Montag, Dienstag und Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Genehmigungsbescheid ist auch im Internet unter der Adresse [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP / Windpark – Soboth-Eibiswald) abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass **das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieser Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gilt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben.**

**Rechtsgrundlage:** § 17 Abs. 7 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber  
(elektronisch gefertigt)